

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 28. März 1906	S. 215.
II. Mitteilung des Senats vom 30. März 1906:	
1. Budget für das Rechnungsjahr 1906. (Spezialbudgets Nr. 44, 46, 47, 49, 50 und 51)	" 217.
2. Verkauf eines Grundstücks in Bremerhaven für die dortige evangelisch-lutherische Gemeinde	" 217.
3. Vertretung des bremischen Kleinhandels	" 217.
4. Baumpflanzungen für die Bremerhavenerstraße, die Nordstraße und den Steffensweg	" 217.
5. Katasteramt	" 217.
6. Erweiterung des Gaswerks	" 218.
7. Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen	" 222.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. März 1906.

1. Budget für das Rechnungsjahr 1906.

(Spezialbudgets Nr. 44, 46, 47, 49, 50 und 51.)

Die Bürgerschaft genehmigt diese Spezialbudgets. Sie ist damit einverstanden, daß für die Kanzlei-Gehehilfsstelle beim Bürgeramt (Spezialbudget Nr. 44) die Ruhegehaltsberechtigung festgesetzt werde. Ferner bewilligt sie die für Dienstkleidung des Boten beim Landgericht (Spezialbudget Nr. 46 II 4) eingestellten 50 M. mit der Maßgabe, daß die nachträgliche Einfügung dieser Stelle in das Verzeichnis derjenigen Beamtenstellen veranlaßt werde, mit denen Dienstkleidung verbunden ist.

2. Vertretung des bremischen Kleinhandels.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf mit den Abänderungsvorschlägen der Juristischen Kommission (Anlage) und unter Hinzufügung des folgenden § 16

„Dieses Gesetz soll bis zum 31. März 1912 Geltung haben.“

Die Bürgerschaft beschließt, daß in das Budget für 1906 ein Betrag von 1000 M. eingestellt werde behufs Bestreitung der Kosten für das im § 14 des Gesetzes, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vorgesehene Vorbereitungsverfahren.

Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel. Anträge der juristischen Kommission. Anlage.

I. Im § 2, Nr. 2, Zeile 2:

statt „unter 2)“ zu sagen „unter 1)“.

II. Im § 11 in Zeile 2:

statt „aus der Gruppe, der er angehört hat“, zu sagen „von der Gruppe, die ihn gewählt hat“,

nach dem ersten Satz einzufügen:

„Die Amtszeit des durch diese Ergänzungswahl erwählten Mitgliedes läuft bis zur nächsten allgemeinen Wahl.“

III. Im § 13, Abs. 2, Zeile 1:

das Wort „deren“ zu streichen.

IV. Hinter § 14 folgenden § 15 hinzuzufügen:

„Die Amtszeit der in der ersten allgemeinen Wahl (§ 10) erwählten Mitglieder der Kammer wird, auch wenn die Wahl nach dem 1. April 1906 erfolgt, von diesem Tage an berechnet.“

V. Die §§ 14 und 15 erhalten die Überschrift:

„Vorübergehende Bestimmungen“

unter Streichung des entsprechenden Wortes unter „§ 14“.

VI. In dem Anhang unter Gruppe 13 in Zeile 3 hinter das Wort „Brennmaterialien“ einzufügen:

„Baumaterialien, Produkten.“

3. Gewerbekammergesetz.

Die Bürgerschaft genehmigt die Vorlage des Senats. (Berhdlg. S. 192, Ziffer 1—3).

4. Gebührenordnung für den Pöschplatz am Peterswerder.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgelegte Gebührenordnung mit den folgenden vom Senate vorgeschlagenen Abänderungen:

Im § 1, Zeile 3 sind die Worte der „Schiffsladung“ zu streichen.

Zeile 5 ist statt „und Ladungsgebühr“ zu sagen „und die Ladungsgebühr“.

Im § 2, Zeile 1 ist das Komma hinter „Pöschstelle“ zu streichen.

5. Baumpflanzungen für die Bremerhavenerstraße, die Nordstraße und den Steffensweg.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Baumpflanzung einverstanden und genehmigt, daß die erforderlichen Mittel aus den bei Anlegung der Straßen gemachten Ersparnissen bestritten werden.

Sie ersucht den Senat, die Deputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob nicht auch die weiteren Strecken der Bremerhavenerstraße von der Grenzstraße bis zur Elisabethstraße, der Nordstraße von der Düsseldorfstraße bis zur Bogenstraße, des Steffenswegs von der Hanstraße bis zur Bremerhavenerstraße mit Bäumen bepflanzt werden können.

6. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven.

Die Bürgerschaft erklärt ihre Zustimmung dazu, daß die Positionen II 1 (Verwaltung), 3 (Medizinalamt), 5 (Bureaukosten), 7 (Ausrüstung des Polizeipersonals) und 9 (Zuschuß zum Brandlöschwesen) mit der Position 8 (Bewachung der Petroleum- und Baumwollschiffe) für übertragbar erklärt werden.

7. Verkauf eines Grundstücks in Bremerhaven für die dortige evangelisch-lutherische Gemeinde.

Die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit der Maßgabe, daß als weitere Verkaufsbedingungen hinzugefügt werden:

5) Für den Fall, daß die Gemeinde das zu errichtende Gebäude nicht mehr als Kirche benutzt, wird dem Staat gemäß §§ 497 ff. des B. G. B. das Recht eingeräumt, das Grundstück zu demselben Kaufpreise wieder zurückzukaufen. Die Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes kann innerhalb 200 Jahren, vom Abschluß des Kaufvertrages an gerechnet, erfolgen. Bei Anlegung des Grundbuchs ist das Wiederkaufsrecht des Staates durch eine Vormerkung im Grundbuch zu sichern.

6) Die Kosten des Verkaufs und der Eigentumsübertragung einschließlich der Staatsabgabe trägt die Gemeinde.